

**RICHTLINIEN**  
**für die Verwendung des Stadtwappens der**  
**Stadt Saarbrücken**

Das Wappen der Stadt Saarbrücken ist ein Hoheitszeichen und steht ausschließlich der städtischen Verwaltung zur Verfügung. Es ist durch Gesetzgebung und Rechtsprechung geschützt. Die Verwendung durch andere Personen oder Stellen ist nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Hierfür gelten folgende Richtlinien :

1. Die Genehmigung zur Verwendung auf Fahnen zur vorübergehenden Beflaggung von Gebäuden oder Grundstücken, sowie zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen gilt hiermit als allgemein erteilt.
2. Die Genehmigung zur Verwendung auf offiziellen Vereinsfahnen, Wimpeln, ferner auf der Sportkleidung aktiver Mannschaften von Sport- und ähnlichen Vereinen, sowie auf Verkaufsartikeln wird auf Antrag im Einzelfall erteilt werden, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.
3. Zur Verwendung auf Vereinsabzeichen, Nadeln und dergleichen wird die Genehmigung nur erteilt, wenn das Wappen in der Gesamtgestaltung so zurücktritt, daß der Anschein eines amtlichen Abzeichens nicht entstehen kann.
4. Die Verwendung des Stadtwappens ist unzulässig:
  - a) auf Broschen und Abzeichen von Krankenschwesternschaften oder privaten Krankenpflegerinnen, Kindergärtnerinnen und ähnlichen Berufen.
  - b) auf Geschäftspapieren und Reklamedrucksachen;
  - c) auf Siegeln und Stempeln von Firmen, Einzelpersonen oder Korporationen.

Saarbrücken, den 26. Juni 1964

Der Oberbürgermeister  
SCHUSTER